

Tipps für den Jahresabschluss von Stiftungen

Bildung einer Umschichtungsrücklage bei Vermögensverlusten notwendig

Die Rechnungslegung und Erstellung des Jahresabschlusses ist ein Thema, das bei Stiftungen zuweilen ein Schattendasein fristet und nicht unmittelbar im Fokus des jeweiligen Stiftungsvorstandes steht, obwohl es von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit ist. Dies gilt für jede Stiftung in jedem Geschäftsjahr, erst recht aber in Zeiten, die durch Turbulenzen auf den Finanzmärkten bestimmt sind, welche auch Stiftungen nicht unberührt lassen. Nach einem Jahr, das weiter durch die Folgen der Finanzkrise geprägt war, sind viele Stiftungen damit konfrontiert, wie mit eingetretenen Vermögensverlusten umzugehen ist – durchaus auch eine Frage der Rechnungslegung.

VON JOACHIM DOPPSTADT UND JASPER VON HOERNER

Ein Stiftungsvorstand trägt die Verantwortung für fremdes Vermögen, dessen Erhalt oder Verlust im Extremfall gleichbedeutend sein kann mit Existenz oder Untergang der von ihm verwalteten Stiftung oder zumindest mit der Aberkennung der Gemeinnützigkeit. Die Kontrolle über das Vermögen und dessen Entwicklung, die Dokumentation der Einhaltung der Vorgaben in der Stiftungssatzung an Kapitalerhalt und Mittelverwendung sowie durchaus auch die Aufgabe, mit eingetretenen Vermögensverlusten umzugehen, kommt der Rechnungslegung zu.

Verluste in der Vermögensverwaltung

Neben einem Verstoß gegen den stiftungsrechtlichen Grundsatz des ungeschmäleren Erhalts des Grundstockvermögens wirken sich Verluste in der Vermögensverwaltung vor allem gemeinnützigkeitsrechtlich aus. Aus dem Gebot, dass eine gemeinnützige Stiftung ihre Mittel ausschließlich und zeitnah zur Verwirklichung ihrer satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden hat (vgl. § 55 Abgabenordnung (AO)), folgt das Verbot, im Rahmen der Vermögensverwaltung entstandene Ver-

luste unter Zuhilfenahme der sonstigen Mittel der Stiftung auszugleichen. In diesem Fall würden Mittel, die eigentlich zur Verwendung für die ideellen Zwecke der Stiftung bestimmt sind, zur Deckung der Verluste der Stiftung in der Vermögensverwaltung und damit zu eigenwirtschaftlichen und nicht den satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Stiftung handelt nicht mehr selbstlos und verstößt damit gegen das Gemeinnützigkeitsrecht (ausführlich dazu DIE STIFTUNG 04/2009, S. 12ff.).

Die Finanzverwaltung hat allerdings Grundsätze aufgestellt, unter welchen der Ausgleich von Verlusten in der Vermögensverwaltung nicht zu einer Gefährdung der Gemeinnützigkeit führt. Dies bezieht sich im Wesentlichen auf eine Verrechnung mit vorangegangenen, aktuellen oder zukünftigen Erträgen aus der Vermögensverwaltung bzw. auf Verluste, die auf einer reinen Fehlkalkulation beruhen (vgl. Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEO) Nr. 9 iVm. Nr. 4 – 8 zu § 55 AO).

Die Pflicht zur Rechnungslegung

Die Rechnungslegung von Stiftungen ist gesetzlich nicht abschließend geregelt. Vorschriften finden sich im Stiftungszivil-

recht und den Landesstiftungsgesetzen, ggf. auch in der Satzung, dem Steuerrecht und bei Vorliegen der Merkmale eines Kaufmanns auch im Handelsrecht. Im Hinblick auf die Anforderungen, die die Stiftungsaufsicht an selbstständige Stiftungen stellt, ist das Stiftungsgesetz des Bundeslandes, in dem die betreffende Stiftung ihren Sitz hat, maßgeblich. Als Beispiel kann hier das Bayerische Stiftungsgesetz (BayStiftG) herangezogen werden. Art. 16 Abs. 1 BayStiftG normiert die Pflichten von Stiftungen hinsichtlich deren Rechnungslegung wie folgt:

- Stiftungen sind zu einer ordentlichen Buchführung verpflichtet, die Art der Buchführung können sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jedoch selbst wählen.
- Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres sollen Stiftungen einen Vorschlag (Haushaltsplan) aufstellen, der die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben bildet. Davon kann bei kleineren Stiftungen mit regelmäßig gleich bleibenden Einnahmen und Ausgaben abgesehen werden, für die die Aufstellung eines Vorschlags einen weitgehend überflüssigen Verwaltungsaufwand bedeuten würde.
- Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres sind ein Rechnungsabschluss und eine Vermögensübersicht (Jahresrechnung) zu erstellen und mit einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Der Begriff „Jahresrechnung“ ist dem Institut der Wirtschaftsprüfer nach als Oberbegriff aufzufassen, der sowohl die Erstellung einer Einnahmen-/Ausgabenrechnung mit Vermögensrechnung (im Sinne des § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz) als auch die Erstellung eines kaufmännischen Jahresabschlusses (gemäß § 242 des Handelsgesetzbuchs) erlaubt. Da eine Stiftung mangels Kaufmannseigenschaft grundsätzlich nicht der handelsrechtlichen Pflicht

zur kaufmännischen Rechnungslegung unterliegt, steht es ihr frei, im Rahmen der Jahresrechnung lediglich eine Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung zu erstellen und auf einen kaufmännischen Jahresabschluss zu verzichten. Zu empfehlen ist dies allerdings nur bei leicht zu überschauenden Vermögensverhältnissen.

Die Pflicht zur Rechnungsprüfung

Die Stiftungsaufsicht hat die Jahresrechnung grundsätzlich zu prüfen. Ihr kommt als „Garantin des Stifterwillens“ die Aufgabe zu, zum einen die Erfüllung der Vorgaben des Stifters an Vermögenserhalt und Mitteleinsatz und zum anderen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu überwachen.

Eine Prüfung der Jahresrechnung durch von der Stiftung beauftragte Wirtschaftsprüfer ist nach dem BayStiftG nicht vorgeschrieben. Wird eine Prüfung durch eine externe Stelle, wie einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer, freiwillig durch die Stiftung beauftragt, so ist der Prüfbericht der Stiftungsaufsicht vorzulegen. Die Behörde verzichtet in diesem Fall auf eine eigene Prüfung. Ein wirklicher Zwang, einen Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung der Jahresrechnung zu beauftragen, besteht für eine Stiftung aber erst dann, wenn die Stiftungsaufsicht dies anordnet.

Behandlung von Verlusten in der Rechnungslegung

Sind nun Verluste in der Vermögensverwaltung einer Stiftung eingetreten, so knüpfen daran unterschiedliche Folgen, die maßgeblich von der Behandlung der Verluste in der Rechnungslegung abhängen – dies zum einen angesichts der beschriebenen Prüfung durch die Stiftungsaufsicht, zum anderen wird auch die tatsächliche Geschäftsführung im Wesentlichen anhand deren Jahresrechnung überprüft.

Im Folgenden wird die Behandlung von Vermögensverlusten im Rahmen einer kaufmännischen Rechnungslegung dargestellt.

Zum Ende des Jahres ist es für viele Stiftungen entscheidend, wie mit Vermögensverlusten bilanziell umgegangen wird, die nicht unmittelbar mit Umschichtungsgewinnen der gleichen Periode in der Vermögensverwaltung verrechnet werden können. Sind etwa dauerhafte Kursverluste bei Wertpapieren eingetreten und deshalb Abschreibungen auf die Finanzanlagen der Stiftung vorzunehmen, so führt dies in der Rechnungslegung zunächst zu einer entsprechenden Minderung des Mittelvortrages. Die Mittel, die zur Förderung der satzungsmäßigen Zwecke im Folgejahr zur Verfügung stehen, werden unzulässigerweise gekürzt. Dies würde nach den Grundsätzen der Finanzverwaltung auf Dauer zu einer Gefährdung der Gemeinnützigkeit führen.

Um dem zu begegnen und zudem das Förderpotenzial der Stiftung zu erhalten, ist u.E. die Bildung einer sogenannten Umschichtungsrücklage zwingend ➡

➔ notwendig. Neben den in § 58 Nr. 6 und 7 AO genannten Rücklagen kann eine steuerbegünstigte Körperschaft auch Rücklagen im Bereich der Vermögensverwaltung bilden (vgl. AEAO Nr. 3 Satz 3 zu § 55 AO). In eine solche Rücklage können Gewinne, die durch Umschichtungen und die damit verbundene Aufdeckung stiller Reserven entstehen, eingestellt werden, da diese Mittel nicht der Pflicht zur zeitnahen Verwendung für die satzungsmäßigen Zwecke unterliegen (vgl. AEAO Nr. 27 Satz 1 zu § 55 AO).

Gleiches gilt im Gegenzug auch für Verluste, die z.B. aufgrund eines Verkaufs von Wertpapieren mit Kursverlusten realisiert werden oder aufgrund von Abschreibungen zu verzeichnen sind. Sofern solche Verluste nicht mit einer in Vorjahren gebildeten positiven Umschichtungsrücklage verrechnet werden können, wird folglich eine negative Rücklage gebildet. Der Mittelvortrag für das kommende Jahr wird infolgedessen nicht geschmälert. Die Stiftung kann auch weiterhin ihrer Zwecksetzung nachkommen. Die Verluste bleiben in der Vermögensverwaltung konserviert und können sukzessive durch die Zuführung zukünftiger Umschichtungsgewinne zu der Rücklage wieder ausgeglichen werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, die entstandenen Vermögensverluste durch die Bildung künftiger freier Rücklagen gemäß § 58 Nr. 7 AO auszugleichen.

Die bilanzielle Behandlung der Vermögensverluste wird an folgendem Beispiel dargestellt:

Eine Stiftung hat für das Jahr 2008 die folgende Jahresrechnung vorgelegt (Abb. 1). Unberücksichtigt sind hierbei zunächst Kursverluste bei Wertpapieren in Höhe von 150.000 EUR. Die Wertminderungen der Finanzanlagen sind voraussichtlich von Dauer. Die Stiftung hat folglich Abschreibungen auf die Wertminderungen vorzunehmen.

Abb. 1: Beispiel

Bilanz 31.12.2008			
	T€		T€
Finanzanlagen	1.000	Eigenkapital	1.000
Liquide Mittel	10	Stiftungskapital	1.000
		Mittelvortrag	10
	<u>1.010</u>		<u>1.010</u>
Gewinn- und Verlustrechnung 31.12.2008			
	T€		
Erträge			
Zins-/Dividendeneträge	40		
Gewinne aus Abgänge Finanzanlagen	2		
Aufwendungen			
Stiftungszweck	-24		
Abschreibung Finanzanlagen	-150		
Vermögensverwaltung	-4		
Verluste aus Abgänge Finanzanlagen	-4		
Jahresergebnis	<u>10</u>		

Abb. 2 (Forts. 1): Unter Berücksichtigung der Kursverluste bei den Wertpapieren zeigt sich folgende Jahresrechnung

Bilanz 31.12.2008			
	T€		T€
Finanzanlagen	850	Eigenkapital	1.000
Liquide Mittel	10	Stiftungskapital	1.000
		Mittelvortrag	-140
	<u>860</u>		<u>860</u>
Gewinn- und Verlustrechnung 31.12.2008			
	T€		
Erträge			
Zins-/Dividendeneträge	40		
Gewinne aus Abgänge Finanzanlagen	2		
Aufwendungen			
Stiftungszweck	-24		
Abschreibung Finanzanlagen	-150		
Vermögensverwaltung	-4		
Verluste aus Abgänge Finanzanlagen	-4		
Jahresergebnis	<u>-140</u>		

Abb. 3 (Forts. 2): Bildung einer Umschichtungsrücklage (negativ)

Bilanz 31.12.2008			
	T€		T€
Finanzanlagen	850	Eigenkapital	1.000
Liquide Mittel	10	Stiftungskapital	1.000
		Gewinnrücklagen	
		Umschichtungsrücklage	-152
		Kapitalerhaltungsrücklage	2
		Mittelvortrag	10
	<u>860</u>		<u>860</u>
Gewinn- und Verlustrechnung 31.12.2008			
	T€		
Erträge			
Zins-/Dividendeneträge	40		
Gewinne aus Abgänge Finanzanlagen	2		
Aufwendungen			
Stiftungszweck	-24		
Abschreibung Finanzanlagen	-150		
Vermögensverwaltung	-4		
Verluste aus Abgänge Finanzanlagen	-4		
Jahresergebnis	<u>-140</u>		
Einstellung in Umschichtungsrücklage	152		
Einstellung in Gewinnrücklage § 58 Nr. 7a AO	-2		
Mittelvortrag	<u>10</u>		
Umschichtungsrücklage			
	T€		
Gewinne aus Abgänge Finanzanlagen	2		
Abschreibung Finanzanlagen	-150		
Verluste aus Abgänge Finanzanlagen	-4		
	<u>-152</u>		
Berechnung der maximalen freien Rücklage			
Zins-/Dividendeneträge	40		
Aufwendungen der Vermögensverwaltung	-4		
	<u>36</u>		
davon 1/3 (maximale Zuführung)	<u>12</u>		

Dadurch entsteht ein Verlust in Höhe von 140.000 EUR, der zu einem negativen Mittelvortrag in gleicher Höhe führt (Abb. 2). Durch diese Form der bilanziellen Darstellung erscheinen die weiteren Fördermöglichkeiten der Stiftung zunächst erschöpft.

Da die Verluste aus der Vermögenssphäre die zeitnah zu verwendenden Mittel nicht schmälern dürfen, ist eine negative Umschichtungsrücklage zu bilden (Abb. 3). Diese Rücklage beinhaltet für das Jahr 2008 neben dem Saldo aus Gewinnen (2.000 EUR) und Verlusten (-4.000 EUR) aus Vermögensumschichtungen die vorgenommenen Abschreibungen in Höhe von 150.000 EUR. Außerdem wurde noch eine freie Rücklage gem. § 58 Nr. 7a AO (Kapitalerhaltungsrücklage) in Höhe von 2.000 EUR gebildet. Der für zukünftige Förderungen der Stiftung noch zur Verfügung stehende Mittelvortrag beläuft sich auf 10.000 EUR.

Fazit

Durch die Finanz- und Wirtschaftskrise der vergangenen Jahre haben viele Stiftungen Vermögensverluste hinnehmen müssen. Zur klaren Ermittlung und Darstellung der zeitnah zu verwendenden Mittel ist die Reduzierung einer in Vorjahren gebildeten positiven Umschichtungsrücklage notwendig. Sofern

dies nicht ausreichend ist, kommt die Bildung einer negativen Umschichtungsrücklage in Betracht. Die Minderung des Stiftungskapitals wird durch diese Vorgehensweise zutreffend abgebildet. Im Ergebnis wird der Mittelvortrag für das kommende Jahr nicht geschmälert und der Stiftung infolgedessen die Möglichkeit, ihrer Zwecksetzung auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten nachzukommen, erhalten.



Joachim Doppstadt ist Steuerberater, Wirtschaftsprüfer sowie Diplom-Kaufmann und seit 2000 Partner der Münchner Kanzlei Peters, Schönberger & Partner.



Rechtsanwalt **Jasper von Hoerner** gehört seit 2009 zur Kanzlei Peters, Schönberger & Partner. Einer seiner Interessenschwerpunkte ist das Gemeinnützigkeitsrecht.

Beide Autoren sind insbesondere in der Stiftungsberatung engagiert.